

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth		
Ggf. Standort	Wilhelmshaven		
Studiengang	<i>Wirtschaftsingenieurwesen</i>		
Abschlussbezeichnung			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2005/06 (01.09.2005)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	105	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	SJ 22/23		
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	93,17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	54,17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahre 2016/17-2021/22 (WiSe 16/17 - SoSe 22)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige*r Referent*in	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	05.02.2023





## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>8</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	11
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>13</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	31
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	31
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	31
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	31
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>32</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	32
3.2 Rechtliche Grundlagen	32
3.3 Gutachter*innen	32
<b>4 Datenblatt</b>	<b>33</b>
4.1 Daten zum Studiengang	33
4.2 Daten zur Akkreditierung	36
<b>5 Glossar</b>	<b>37</b>
Anhang	38
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	38



§ 4 Studiengangsprofile	38
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	39
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	39
§ 7 Modularisierung	40
§ 8 Leistungspunktesystem	41
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	43
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	43
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	44
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	45
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	45
§ 12 Abs. 1 Satz 4	45
§ 12 Abs. 2	45
§ 12 Abs. 3	46
§ 12 Abs. 4	46
§ 12 Abs. 5	46
§ 12 Abs. 6	46
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	47
§ 13 Abs. 1	47
§ 13 Abs. 2	47
§ 13 Abs. 3	47
§ 14 Studienerfolg	47
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	48
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	48
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	49
§ 20 Hochschulische Kooperationen	49
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	50



## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

*Nicht angezeigt*



## Kurzprofil des Studiengangs

*Die Jade Hochschule ist gemäß ihrem Leitbild Kristallisationsort für neue Erkenntnisse und interdisziplinäres Denken (vgl. Anlage A17 Broschüre Leitbild). Besonders deutlich zeigt sich dies am Fachbereich Management, Information, Technologie (MIT), der ausschließlich interdisziplinäre Studiengänge anbietet, von denen der erste und Gründungsstudiengang im ehemaligen Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der damalige Diplom- und heutige Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist.*

*Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen verfolgt das Ziel, den Studierenden auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen berufsqualifizierende Kompetenzen zu vermitteln, die sie zur Lösung von Aufgaben befähigen, bei denen vor allem technische und wirtschaftliche, aber zunehmend auch ökologische und soziale Aspekte integriert werden müssen.*

*Besonderes Augenmerk des Studiengangs liegt auf einem breiten Grundlagenwissen und aufgrund der Interdisziplinarität des Studiengangs auf dem fächerübergreifenden Denken. Qualifikationsziele sind technische, wirtschaftliche und Managementkompetenzen auf Basis von Kompetenzen der Analyse und Integration:*

*Die Kompetenzen der Analyse und Integration bilden die Grundlage und den Hintergrund der anderen Kompetenzen. Analyse und Integration zusammen führen zur Systembetrachtung. Technische und wirtschaftliche Kompetenzen basieren auf den Wissenschaftsdisziplinen der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften. Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden vor allem die grundlegenden Module auch disziplingebunden gelehrt. Jedoch sollen die Kompetenzen nicht isoliert nebeneinanderstehen, sondern als Aspekte der Systembetrachtung integriert werden. In den Management-Kompetenzen konkretisiert sich die Integration von Technik und Wirtschaft. Management wird nicht (nur) als Wirtschaftsdisziplin verstanden, sondern als umfassende und übergeordnete Tätigkeit im zielorientierten Umgang mit Systemen.*

*Besondere Merkmale des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind die beiden im Wahlpflichtbereich möglichen Vertiefungsrichtungen „Industrial Engineering“ und „Ressourcenmanagement und Nachhaltigkeit“, über die die Studierenden ihrem Studium ein besonderes Profil geben können.*

*Zielgruppe des Studiengangs sind vor allem Studieninteressierte, die sich mit Technik und Wirtschaft beschäftigen möchten, ohne sich jeweils spezialisieren zu wollen, und beruflich eine Tätigkeit mit höherem Managementanteil bei der Lösung interdisziplinärer Probleme anstreben. Unterschiedliche wissenschaftliche und fachliche Disziplinen zusammenzuführen und zwischen ihnen zu moderieren, um anwendungsbezogen über Planung, Entwurf, Organisation, Personaleinsatz und -führung und Kontrolle zur Umsetzung von gesamtheitlich bestmöglichen Problemlösungen zu gelangen, stellt den Reiz, die Herausforderung und den Beitrag des Wirtschaftsingenieurwesens dar.*



### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter\*innen**

*Es handelt sich um einen klassischen Studiengang des Wirtschaftsingenieurwesens, der durch gute Praxisintegration besticht. Diese Integration erfolgt neben der Praxisphase, die meistens auch das Thema der Bachelorarbeit generiert, u.a. durch die Übungen in den verschiedenen Laboren sowie durch Exkursionen. Die Ausstattung der Labore ist aktuell und Studierende profitieren von den kleinen Gruppengrößen. Die kleinen Gruppen stellen sicherlich eine Stärke des Studiengangs dar, resultieren aber zumindest zum Teil auch von der insgesamt nachlassenden Nachfrage im Bereich der Ingenieurstudiengänge. Die Gutachtergruppe lobt den konstruktiven Umgang mit den Empfehlungen der letzten Akkreditierung; es werden nicht nur aktuelle Themen im Curriculum aufgegriffen, sondern es wird auch versucht, proaktiv mit den veränderten Studierendengruppen und -bedingungen umzugehen. Eine Verbesserungsmöglichkeit sieht die Gutachtergruppe in einer Stärkung der Internationalisierung sowie verbesserter englischer Sprachkompetenz durch vermehrte Auslandsaufenthalte von Studierenden und einem größeren Angebot an Modulen, die in englischer Sprache erbracht werden.*



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Abschluss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss eines Hochschulstudiums und ermöglicht nach Aussage der Hochschule u.a. den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich Management, Information, Technologie. Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beträgt dreieinhalb Jahre (7 Semester). Die Regelstudienzeit ist unter § 2 des „Besonderen Teils (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ (im Folgenden BTPO genannt, Anlage A01b) geregelt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 8 der BTPO ist für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eine Abschlussarbeit in Form einer Bachelorarbeit vorgesehen, die innerhalb einer vorgegebenen Frist von neun Wochen zu erstellen ist.

Im „Allgemeinen Teil der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ (im Folgenden BPO TEIL A) wird unter § 16 definiert, dass die Bachelor-Arbeit zeigen soll, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

Im Modulkatalog (Anlage A02b) wird das Qualifikationsziel der Abschlussarbeit wie folgt präzisiert: *„Die oder der Studierende zeigt anhand ihrer bzw. seiner Bachelorarbeit, dass sie bzw. er in der Lage ist,*

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.schure.de/22210/studakkvo.htm>





*innerhalb der vorgegebenen Frist ein regelmäßig berufsbezogenes Problem des Wirtschaftsingenieurwesens selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.*

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Hochschule beschreibt, dass nach einem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen den Studierenden der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen wird (§ 1 BTPO). Der Abschlussgrad ist für das Fach angemessen. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement (Anlage A03a/b), das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Das Diploma Supplement entspricht den aktuellen Vorgaben von KMK und HRK und liegt sowohl auf Deutsch als auch Englisch vor.

Die Jade Hochschule wendet nicht den ECTS Users' Guide 2015 mit den Grading Tables an, sondern berechnet die relative ECTS-Note nach dem Users' Guide von 2005 (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System). Im Teil A der Bachelorprüfungsordnung (BPO) ist die Vergabe von relativen Noten entsprechend vorgesehen (s. Anlage A01a, § 10 Abs. 7). Die Gesamtnote wird im Zeugnis auch als relative ECTS-Note ausgewiesen, wenn mindestens zwanzig Abschlussergebnisse aus den vergangenen vier Semestern vorliegen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist in jeweils einsemestrige Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.



Die Beschreibungen der Module sind im Modulhandbuch (Anlage A02b) hinterlegt und erfüllen die Anforderungen gemäß § 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO. Folgende Informationen werden gegeben:

Allgemeine Informationen zum Modul (z.B. Fakultät, Studiengang) sowie

- Modultitel
- Dauer
- Semester
- Häufigkeit des Angebotes
- Art (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)
- ECTS-Punkte
- Stud. Arbeitsbelastung (Gesamt, Präsenz und Selbststudium)
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit
- Lehr-/Lernmethoden
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform/Dauer/Umfang)
- Modulverantwortliche\*r
- Qualifikationsziele
- Lerninhalte
- Lehrveranstaltungen (inkl. Dozierende, Titel der LV und SWS)

Bei der Art des Moduls wird im Fall der Wahlpflichtmodule auch die Zuordnung zur Vertiefungsrichtung angegeben. Für Klausuren wird zudem die Prüfungsdauer angegeben. Der Prüfungsumfang des Praxisberichts sowie der Bachelorarbeit ist in separaten Richtlinien definiert (Anlage 6). Die Dauer des Kolloquiums (ca. 20min) ist im Allgemeinen Teil der BPO geregelt. Weitere Prüfungsdetails werden jeweils zu Beginn des Semesters vor dem Vorlesungsbeginn im jeweiligen Modul hinterlegt, welches über die Lehr- und Lernplattform Moodle der Hochschule eingesehen werden kann.

Die Modularisierung und der Modulkatalog entsprechen den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die große



Mehrzahl der Module weist fünf Leistungspunkte auf. Die Praxisphase ist mit 18 und die Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums mit 12 Leistungspunkten versehen. Jedes Semester im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen weist nach Regelstudium 30 Leistungspunkte auf. Ein Leistungspunkt entspricht gemäß §2 Abs. 2 der Prüfungsordnung Teil B (Anlage A01b) einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Für den Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind bei Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Nur fünf Module weisen als Ausnahmen der Regel weniger als fünf LPS auf: Externes Rechnungswesen, Kommunikationskompetenzen, Wissenschaftliches Arbeiten sowie, Projektmanagement mit jeweils vier LPs und das internationale Projekt, welches als Blockveranstaltung mit zwei LPs kreditiert ist (vgl. Kap. 2.2.2.6).

Die Anlage 1 des Teils B der Prüfungsordnung (s. Anlage A01b) zeigt für die Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen das jeweilige Semester nach Regelstudium auf und die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

### Sachstand/Bewertung

Die Hochschule beschreibt die Anerkennungs- und Anrechnungsregeln wie folgt:

*Die Anerkennung von Leistungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind im Fachbereich Management, Information, Technologie im Einklang mit dem Teil A der Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule (s. Anlage A01a, § 15) wie folgt geregelt:*

*Anerkennungen und Anrechnungen erfolgen auf Antrag der Studierenden. Das Antragsformular (Anlage A18) ist den Studierenden unter den „[Formularen des Prüfungsamts](#)“ online zugänglich. Die Studierenden füllen das Antragsformular aus, unterschreiben es und richten es samt Nachweisen für die zur Anerkennung oder Anrechnung erbrachten Leistungen über das Prüfungsamt an die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission entscheidet über den Antrag. Die Studiengangsleitung, der Prüfungskommissionsvorsitzende und/oder der Studiendekan stehen vor und während der Antragstellung den Studierenden zur Beratung zur Verfügung.*

Unter § 15 der BPO TEIL A ist die „Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten“ geregelt. Dabei wird Anerkennung gemäß der Lissabon-Konvention korrekt umgesetzt:

*(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in*



*der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Hochschule der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der Prüfungskommission.*

Unter § 15 (4) der BPO TEIL A ist zudem geregelt, dass außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können. Dafür ist eine Prüfung vorgesehen, die die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kompetenzen nach Inhalt und Niveau bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

#### **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

#### **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe hat sich mit allen Kriterien der Akkreditierung befasst, aber einen Fokus auf die Diskussion der neuen Vertiefungsrichtung „Ressourcenmanagement und Nachhaltigkeit“ gelegt.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

In der Anlage A04 werden die Qualifikationsziele des Studiengangs von der Hochschule detailliert beschrieben. Dabei wird zwischen folgenden Kompetenzbereichen differenziert:

- Technische Kompetenzen
- Wirtschaftliche Kompetenzen
- Management-Kompetenzen
- Kompetenzen der Analyse und Integration

Die vier übergeordneten Qualifikationsziele der Bereiche werden in der Anlage durch zugeordnete Lernergebnisse weiter konkretisiert.

1) Mit dem Qualifikationsziel 'Technische Kompetenzen' ist die Fähigkeit gemeint, technische Systeme, Produkte und Prozesse analysieren, konzipieren, realisieren und betreiben zu können.

2) Mit dem Qualifikationsziel 'Wirtschaftliche Kompetenzen' ist die Fähigkeit gemeint, die wirtschaftlichen Voraussetzungen und Folgen technischer Systeme, Produkte und Prozesse innerhalb und außerhalb des Unternehmens erkennen, abbilden, bewerten und gestalten zu können.

3) Mit dem Qualifikationsziel 'Management-Kompetenzen' wird die Fähigkeit beschrieben, unternehmerische Ziele durch die Anwendung von Managementfunktionen wie Planung, Organisation, Personaleinsatz und -führung sowie Kontrolle zu erreichen.

4) Das Qualifikationsziel 'Kompetenzen der Analyse und Integration' beschreibt zum einen die Fähigkeit, komplexe praktische Problemstellungen in Anlehnung an die wissenschaftliche Vorgehensweise der Reduktion in besser lösbare Teilprobleme zu zerlegen. Zum anderen wird die Fähigkeit angesprochen, die einzelnen Lösungen der Teilprobleme zu einer Gesamtlösung zusammenzufügen, die die oft vielfältigen Anforderungen aller ausgewählten Zielgruppen erfüllt.

Auf der Webseite des Studiengangs (<https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/mit/mit-studiengaenge/wirtschaftsingenieurwesen/>) werden neben den Informationen zur Bewerbung alle notwendigen Details zum Studiengang gegeben. Das umfasst auch die Studieninhalte und resultierenden



Kompetenzen sowie das Berufsbild. Im Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele zusammengefasst dargestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule sich am fachbezogenen Qualifikationsrahmen des Fakultäten- und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen e.V. orientiert ([https://wirtschaftsingenieurwesen.de/wp-content/uploads/2023/02/Qualifikationsrahmen\\_3\\_Auflage\\_E-Book\\_deutsch.pdf](https://wirtschaftsingenieurwesen.de/wp-content/uploads/2023/02/Qualifikationsrahmen_3_Auflage_E-Book_deutsch.pdf)). Der zentrale Leitgedanke des Wirtschaftsingenieurwesens der Vermittlung eines interdisziplinären Kompetenzprofils bereits während des Studiums ist gut aufgegriffen worden. Insgesamt sind die Qualifikationsziele klar formuliert und realistisch erreichbar. Sie beziehen sich deutlich auf eine wissenschaftliche Befähigung (z.B. „...Fähigkeit zur Analyse technischer Zusammenhänge...“) sowie der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung (z.B. „...Kenntnisse zum Einsatz und zur Führung von Mitarbeiter\*innen und zur Gestaltung von Organisationen“ sowie „Teamfähigkeit und Belastbarkeit“).

Die Strategie für Studium und Lehre der Jade Hochschule (Anlage A23) bildet den allgemeinen Rahmen für alle Fachbereiche. In den dort formulierten Leitlinien sind u.a. Aspekte zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Entwicklung und Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung beschrieben. Die Betonung des Studiengangs, Studierende zu einer integrativen Systembetrachtung von Wirtschaft, Gesellschaft und Technik zu befähigen, ist dem Grundgedanken Absolvent\*innen auch zu gesellschaftlicher Teilhabe zu befähigen, besonders förderlich. Die Gutachtergruppe stellte fest, dass die Laufzeit der Strategie Ende 2022 geendet hat. Die Hochschule konnte darlegen, dass sie aktuell mit der Weiterentwicklung der Strategie für die nächste Periode befasst ist. Eine Klausurtagung fand schon statt und die nächste ist für Januar 2024 geplant.

Die definierten Qualifikationsziele zeigen auch auf, dass alle Aspekte von Wissen und Verstehen über die Wissensanwendung und Methodenvermittlung bis zur Entwicklung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses abgedeckt werden und im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau stimmig sind. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Hochschule ihrem Anspruch, ein breites Grundlagenwissen und fächerübergreifendes Denken zu vermitteln, gerecht wird.

Informationen zu den Studien- und Qualifikationszielen, die auf der Webseite und in den Diploma Supplements gegeben werden, sind konsistent mit den Aussagen des Selbstberichts und der detaillierten Darstellung der Qualifikationsziele in der Anlage 04.

Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass auf der Webseite des Studiengangs das Berufsfeld der möglichen Vertiefung „Industrial Engineering“ dezidiert beschrieben wurde. Die Erläuterungen zum



Berufsfeld der neuen Vertiefung „Ressourcenmanagement und Nachhaltigkeit“ und die Aussage der Hochschule eine entsprechende Darstellung auch für die neue Vertiefung auf der Webseite zu ergänzen, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Gutachtergruppe konnte einige Abschlussarbeiten einsehen und sich vom Erreichen der Qualifikationsziele überzeugen. Es wird ebenfalls festgestellt, dass die Qualifikationsziele die Anforderungen des fachspezifischen Referenzrahmen des Fakultäten- und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen (FBT WI) angemessen widerspiegeln (vgl. nächstes Kapitel).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Einen guten Überblick der fachlichen Zusammensetzung des Studiengangs gibt die folgende Abbildung 1. Die Hochschule erläutert während der Begehung, dass sich der Studiengang aus ca. 60 % der Ingenieur- und 40 % der Wirtschaftswissenschaften zusammensetzt. In der Rechnung sind die fächerübergreifenden und integrativen Module exkludiert. Die Hochschule legt dar, dass sie sich mit ihrem Säulenmodell am fachspezifischen Referenzrahmen des Fakultäten- und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen (FBT WI) orientiert.



Drei Säulen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen			
Sem.	Wirtschaft	Ingenieurwesen	übergreifend/integrativ
1	Grundlagen der Ökonomie	Werkstoffkunde	Mathematik 1
	Externes Rechnungswesen	Technische Mechanik 1	Kommunikationskompetenzen
2	Investition und Finanzierung	Technische Mechanik 2	Mathematik 2
		Fertigungstechnik	Angewandte Statistik
			Informatik 1
3	Kosten- und Leistungsrechnung	Technische Produktentwicklung	Informatik 2
		Fluiddynamik	Prozessorientiertes Qualitäts- und
		Grundlagen der Elektrotechnik	Umweltmanagement
4	Controlling	Arbeitswissenschaft	Projektmanagement
		Elektrische Energietechnik	Internationales Projekt
		Thermodynamik	Wissenschaftliches Arbeiten
5	Marketing und Strategie	Elektronik	Entrepreneurship
	Organisation und Führung	Logistik	
Wahlpflichtmodul 1			
6	Unternehmensplanspiel	Nachhaltige Energieversorgung	
	Wirtschaftsprivatrecht	Produktionsplanung und -steuerung	
		Wahlpflichtmodul 2, Wahlpflichtmodul 3	
7	Praxisphase		
	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium		

Abbildung 1: 3-Säulen Modell des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden die Vertiefungsrichtungen „Industrial Engineering“ oder „Ressourcenmanagement und Nachhaltigkeit“ belegen. Der Umfang des Wahlpflichtbereichs und somit auch einer potentiellen Vertiefung beträgt 15 ECTS-LP (3 Module). Der Wahlpflichtbereich kann aber auch ohne Vertiefungsausrichtung studiert werden – dann können Studierende die 15 ECTS-LP beliebig aus insgesamt 21 Modulen á 5 ECTS-LP zusammenstellen. Die Hochschule gibt an, dass sie sich, um ein Modul anbieten zu können, mind. acht Studierende wünscht. Ansonsten ist das Verfahren zur Belegung und dem Anbieten von Wahlpflichtmodulen vergleichbar zu anderen Hochschulen: am Ende eines Semesters wird das Interesse an Wahlpflichtmodulen des übernächsten Semesters abgefragt, so dass noch Planungs- und Reaktionszeit für die Hochschule bleibt, z.B. wenn Lehrbeauftragte angefragt werden müssen.

Die Praxisphase im Umfang von 18 ECTS-LP startet zu Beginn des siebten Semesters und geht über 14 Wochen. Die mit 12 ECTS-LP kreditierte Bachelorarbeit folgt dann der Praxisphase. Nach Aussage der Hochschule ergeben sich zu 95 % die Bachelorarbeitsthemen aus der Industrie bzw. den Unternehmen, an denen die Praxisphase absolviert wird.

Der Modulkatalog zeigt den oder die Modulverantwortlichen\*<sup>n</sup> und zum Teil noch weitere Lehrende. Nach Aussage der Hochschule gibt es i.d.R. immer auch eine Vertretung. Das Curriculum sieht vor, dass von der anfänglichen Vermittlung breitgefächerten Wissens und Schlüsselkompetenzen die Studierenden im Laufe des Studiums zunehmend bewerten, planen und spezialisierter und analytisch tätig werden.





### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es fällt positiv auf, wie intensiv sich die Hochschule mit den Empfehlungen der letzten Akkreditierung auseinandergesetzt hat und wie sie umgesetzt wurden. Dazu gehört, dass das Modul Arbeitswissenschaft nun Pflichtmodul für alle Studierenden ist und nicht nur für Studierende der Vertiefung Industrial Engineering. Die Werkstoffkunde ist nun ebenfalls ein eigenständiges Modul geworden, das auch als Grundlagenmodul von Bedeutung ist für die darauffolgenden Themen der Nachhaltigkeit, Rohstoffgewinnung, Recycling und der Werkstoffkreisläufe.

Die Gutachtergruppe diskutiert insbesondere das Thema Nachhaltigkeit, was zum einen im Bereich der nachhaltigen Energieversorgung verpflichtend thematisiert wird und zum anderen im Rahmen von drei Wahlpflichtmodulen auch zur Vertiefung „Ressourcenmanagement und Nachhaltigkeit“ führen kann. Um vor dem Belegen des Pflichtmoduls „Nachhaltige Energieversorgung“ im sechsten Semester ein grundlegendes Verständnis von Nachhaltigkeit besser zu garantieren, schlägt die Gutachtergruppe vor, vorab entweder ein allgemeines Modul zur Nachhaltigkeit anzubieten oder zumindest in anderen Grundlagenmodulen bewusst Raum zu schaffen, um die Thematik noch besser vorzubereiten. Dazu bietet es sich eventuell an, das Thema der Nachhaltigkeit auch mit ethischen Fragestellungen zu verknüpfen.

Es zeigt sich, dass die Studierenden insbesondere den Praxisbezug ihres Studiums schätzen. Hier möchte die Gutachtergruppe grundsätzlich ermuntern, diesen Praxisbezug in allen Modulen, die es ermöglichen können, u.a. durch Exkursionen weiter zu betonen.

Um eine bessere Rückkopplung der durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen zur tatsächlich genutzten Lehrmethodik/-didaktik zu erhalten, möchte die Gutachtergruppe zudem empfehlen, diesbezüglich Fragen in die Lehrveranstaltungsevaluation aufzunehmen. Damit könnte die Studiengangs- und Fachbereichsleitung einen besseren Eindruck gewinnen, weshalb bestimmte Module besser oder schlechter evaluiert werden und man hätte eine Orientierung, was eventuell noch verbessert werden könnte.

Insgesamt ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation einer allgemeinen Hochschulzugangsqualifikation gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst mit seinen unterschiedlichen Veranstaltungsformaten von Übungen, Experimenten, Exkursionen bis zu Simulationen und Fallstudienutzung über vielfältige, an das Wirtschaftsingenieurwesen angepasste Lehr- und Lernformen. Durch die angemessene Berücksichtigung der drei Säulen des Wirtschaftsingenieur-Studiums mit Technik bzw. Ingenieurwesen, Wirtschaft und den Integrationsfeldern kann auch bestätigt werden, dass das Curriculum den Anforderungen des fachspezifischen



Referenzrahmen des Fakultäten- und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen (FFBT WI) gerecht wird. Das Studiengangskonzept könnte allerdings weiter gewinnen durch eine Stärkung der Internationalisierungsbemühungen in Form von verbesserter englischer Sprachkompetenz durch vermehrte Auslandsaufenthalte von Studierenden und einem größeren Angebot an Modulen, die in englischer Sprache erbracht werden. Diese Fremdsprachenkenntnisse werden auch im Referenzrahmen ([https://wirtschaftsingenieurwesen.de/wp-content/uploads/2023/02/Qualifikationsrahmen\\_3\\_Auflage\\_E-Book\\_deutsch.pdf](https://wirtschaftsingenieurwesen.de/wp-content/uploads/2023/02/Qualifikationsrahmen_3_Auflage_E-Book_deutsch.pdf)) gefordert und werden dadurch bestätigt, dass Unternehmen dringend Absolvent\*innen benötigen, die auch in englischer Sprache sofort einsetzbar sind, was insbesondere auch das Präsentieren von Projekten in englische Sprache umfasst.

Es wurde auch diskutiert, dass das wissenschaftliche Arbeiten als eigenständiges Modul verhältnismäßig spät gelehrt wird (4. Semester). Es wird aber von der Gutachtergruppe wahrgenommen, dass erst zu diesem Zeitpunkt Studierende die Inhalte direkt aufgreifen können und somit nichts in Vergessenheit gerät. Es sollte aber überlegt werden, wie das wissenschaftliche Arbeiten als Querschnittsaufgabe vom ersten Semester an systematischer verankert werden könnte. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die wenigen Module, die kleiner als 5 ECTS sind, inhaltlich begründet sind und nicht zu einer unangemessenen Prüfungsbelastung führen.

Im Kapitel 2.3.1.4 hat die Hochschule dargestellt, wie Studierende auch formal in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen wird u.a. durch den großen Wahlpflichtbereich ermöglicht und der Option sich Module zu einer Vertiefungsrichtung zusammen zu stellen. Weitere Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ergeben sich durch die Veranstaltungs- und Prüfungsformate, die auch Kurs- und Hausarbeiten vorsehen.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Um vor dem Belegen des Pflichtmoduls „Nachhaltige Energieversorgung“ im sechsten Semester ein grundlegendes Verständnis von Nachhaltigkeit besser zu garantieren, sollte vorab entweder ein allgemeines Modul zur Nachhaltigkeit angeboten werden oder zumindest in anderen Grundlagenmodulen bewusst Raum geschaffen werden, die Thematik entsprechend vorzubereiten. Dazu bietet es sich eventuell an, das Thema der Nachhaltigkeit auch mit ethischen Fragestellungen zu verknüpfen.
- Um eine bessere Rückkopplung der durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen zur tatsächlich genutzten Lehrmethodik/-didaktik zu erhalten, möchte die Gutachtergruppe empfehlen, diesbezüglich Fragen in die Lehrveranstaltungsevaluation aufzunehmen. Damit könnte die



Studiengangs- und Fachbereichsleitung einen besseren Eindruck gewinnen, weshalb bestimmte Module besser oder schlechter evaluiert werden und man hätte eine Orientierung, was eventuell noch verbessert werden könnte.

- Auslandsaufenthalte sollten verstärkt beworben und unterstützt werden. Als niedrigschwellige Möglichkeit der Verbesserung von Englisch als Fachsprache wird insbesondere im Wahlpflichtbereich ein größeres Angebot englischsprachiger Module empfohlen.

### 2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Unter § 15 (2) im Teil A Bachelor-Prüfungsordnung (Teil A BPO) ist die Lissabon Konvention als Grundlage der Anerkennungspraxis geregelt. Das Studiengangskonzept sieht zudem vor, dass jedes Modul nach einem Semester abgeschlossen ist.

Das International Office ist auch am Studienort Wilhelmshaven mit mehreren Mitarbeiter\*innen präsent. Auf der Webseite der Hochschule können mögliche Partnerhochschulen für den jeweiligen Studiengang identifiziert werden

([https://www.jade-hs.de/apps/partnerhochschulen/index.php?command=list&L=de&Filter\\_Laendercode=&Filter\\_ERASMUS=&Filter\\_Fachbereich=0&Filter\\_Studiengang=71](https://www.jade-hs.de/apps/partnerhochschulen/index.php?command=list&L=de&Filter_Laendercode=&Filter_ERASMUS=&Filter_Fachbereich=0&Filter_Studiengang=71)). Für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen weist die Datenbank 16 Möglichkeiten in 12 verschiedenen Ländern aus. Die Hochschule beschreibt, dass im Vorfeld eines Auslandsaufenthalts in der Regel ein Learning Agreement abgeschlossen wird, um die Verbindlichkeit der Anerkennung zu garantieren. Es gibt aber auch die Möglichkeit, als sogenannter „Free Mover“ ins Ausland zu gehen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Kapitel 1.7 ist die Angemessenheit der Anerkennungsregeln gemäß der Lissabon Konvention beschrieben. Das Studiengangskonzept ermöglicht dadurch, dass es keine Module gibt, die länger als ein Semester andauern, gute Voraussetzungen ein Auslandssemester wahrzunehmen, das nicht studiengangsverlängernd wirkt. Insbesondere das sechste Semester scheint dafür gut geeignet, weil dort u.a. zwei Wahlpflichtmodule platziert sind. Ein International Office steht beratend am Standort zur Verfügung. Trotz der an sich guten Rahmenbedingungen wird ein Auslandssemester allerdings nur von sehr wenigen Studierenden in Anspruch genommen. Zum Teil werden von den Studierenden hierfür finanzielle Gründe genannt – auch weil sie von einer Studienzeit verlängernden Auswirkung des Auslandsaufenthaltes ausgehen. Die Gutachtergruppe möchte den Fachbereich deshalb motivieren, schon zu Beginn des Studiums die Erstsemester für ein Auslandsaufenthalt zu begeistern, z.B. in dem ehemalige Auslandsstudierende über ihre Erfahrungen berichten. Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung eines



Auslandsaufenthalte sollten den Studierenden besser transparent gemacht werden. Auch sollte die Anerkennungspraxis großzügig ausgelegt werden, dass gemäß den Vorgaben alle Leistungen anzuerkennen sind, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Diese Anerkennungspraxis gälte es auch entsprechend zu kommunizieren. Alternativ könnte die Internationalität auch durch das Wahrnehmen eines Praktikums bzw. der Praxisphase im Ausland gefördert werden.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

#### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

##### Sachstand

Im Studiengang lehren 16 Professor\*innen und vier Personen des wissenschaftlichen Mittelbaus (Anlage 08a). Eine weitere Professur ist vakant. Es fällt allerdings auf, dass nur eine Professur weiblich besetzt ist. Acht SWS sind für eine\*n Lehrbeauftragte\*n vorgesehen – diese Position ist gerade vakant. In der Anlage 08c befinden sich die Kurzvitae der Lehrenden. Es wird voraussichtlich im Akkreditierungszeitraum nur einen Abgang in den Ruhestand geben (Anlage A08b). Die Hochschule sagte aus, dass sie bei einer letzten Stellenausschreibung im Bereich Ingenieurwesen ca. 50 Bewerbungen erhalten hat, von denen aber nur zwei von Frauen kamen.

Im Studiengang lehren drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben, davon eine übergangsweise bis zur Besetzung der zugeordneten Professur MIT-90 „Mathematik und Ingenieurwissenschaften“. Lehrbeauftragte werden zur Sicherstellung der Lehre im Regelfall nicht benötigt. Eine typische Ausnahme stellen bisher Module zum Lehrgebiet Recht dar.

Im Fachbereich sind aus Haushaltsmitteln 18 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben) dauerhaft besetzt, davon sind acht ganz oder zum Teil dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zuzurechnen.

Auf der Webseite der Hochschule ist zum einen das Berufungsverfahren beschrieben, der Status Quo verschiedener Berufungsverfahren dargestellt als auch die Möglichkeit gegeben, diesbezüglich relevante Dokumente einzusehen (<https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/hochschulentwicklungsplanung/berufungsmanagement/>). Die Berufsordnung befindet sich unter Anlage 21.

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht, dass im Bereich der Personalqualifizierung für die in der Lehre tätigen Angehörigen der Jade Hochschule das Zentrum für Weiterbildung (ZfW) zur Verfügung steht. Dort werden u.a. zur didaktischen Weiterbildung verschiedene Formate angeboten, um die Lehrqualität in den



Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule systematisch zu optimieren (<https://www.jade-hs.de/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung/>). Dazu gehört die dreisemestrige hochschuldidaktische Weiterbildungsmaßnahme für Neuberufene. Bei vollständiger Ableistung der Programminhalte erhalten die Teilnehmenden neben dem Hochschulzertifikat zusätzlich das WindH-Zertifikat des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig (<https://www.tu-braunschweig.de/khn/angebot/windh>).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der Ingenieurwissenschaften die angemessene Besetzung von Professuren allgemein schon schwierig ist und insbesondere weibliche Besetzungen sich als besondere Herausforderung zeigen. Trotzdem sollte zumindest bei den Lehrbeauftragten (wenn notwendig) versucht werden, Positionen vermehrt weiblich zu besetzen, da momentan nur eine Professorin regelhaft im Studiengang tätig ist.

Insgesamt stellt die Gutachtergruppe fest, dass der Studiengang von qualifiziertem Personal durchgeführt wird, das auch quantitativ - bezogen auf die aktuellen Studierendenkohorten - sehr angemessen ist. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gemäß dem Fachhochschulprofil gut gegeben (vgl. Kap. 3.2.3). Die Lehre wird zu fast 90 % von der Professorenschaft erbracht. Neben den Berufungsverfahren, die konform zum Niedersächsischen Hochschulgesetz durchgeführt werden, werden gute Möglichkeiten insbesondere der hochschuldidaktischen Weiterbildung angeboten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule hat im Kapitel 2.3.4 ausführlich die zur Verfügung stehenden finanziellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen dargestellt. Die Ausführungen werden ergänzt durch die Anlage A09.

Exemplarisch kann genannt werden, dass nur für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Jahr 2023 45000,- € aus dem Globalhaushalt zur Verfügung standen (inkl. Restmittel).

Zudem stehen dem Fachbereich weitere Mittel aus dem Globalhaushalt zur Verfügung und es werden Studienqualitätsmittel zugewiesen, die zweckgebunden für die Verbesserung der Qualität der Lehre eingesetzt werden müssen.

Die Hörsäle und Seminarräume der Hochschule werden über ein zentrales DV-System verwaltet. Bei der Lehrplanung werden die Teilnehmerzahlen der einzelnen Veranstaltungen zugrunde gelegt. Zurzeit



besitzt der Fachbereich das Erstplanungsrecht für 14 Hörsäle und Seminarräume unterschiedlicher Größe (20 bis 82 Sitzplätze). Diese sind außer mit Tafeln auch mit fest installierten Projektoren und Leinwänden ausgestattet. In allen Gebäuden gibt es für die Studierenden Gruppenarbeitsplätze mit WLAN. Außerhalb der Lehrveranstaltungen können auch Seminar- und Poolräume zum Selbststudium genutzt werden.

Den Studierenden des Fachbereichs Management, Information, Technologie stehen zusätzlich fünf Gruppenarbeitsräume, i. d. R. für Gruppen bis zu acht Personen, zur Verfügung. Die Gruppenarbeitsräume sind mit Präsentationstechnik ausgestattet. Im September 2014 wurden VetroCubes als „Räume im Raum“ installiert.

Für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind insbesondere folgende Labore relevant:

- Labor für Produktion, Logistik und Qualität
- Labor für Elektrotechnik und Elektronik
- Labor für Thermo- und Fluidodynamik
- Labor für Produktionsmanagement

Die Laborübungen und -experimente werden nach Aussage der Hochschule mit Gruppengrößen von vier Studierenden durchgeführt.

Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) stellt als standortübergreifende Einrichtung für die Bereiche Lehre und Forschung sowie für das Hochschulmanagement IT-Dienstleistungen bereit. Dazu zählen neben der Bereitstellung, Pflege und Wartung von Software-, Anwendungs- und der Betrieb der zentralen Lernplattform „Jade Moodle“, welche den präsenzbasierten Lernraum der Studierenden um die virtuellen Lehr- und Lernmethoden ergänzt.

Die Hochschulbibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth versorgt die Angehörigen der Hochschule sowie andere interessierte Leser\*innen und Unternehmen der Region mit Literatur und Fachinformationen, auch in elektronischer Form. Sie unterstützt in Kooperation mit Bibliotheken der Region Schulen, Studium, Forschung und Lehre sowie Aus- und Weiterbildung. Die Leistungen der Hochschulbibliothek sind ausführlicher in Anlage A09 dargestellt. Während der Begehung sagen die Studierenden aus, dass Öffnungszeiten der Bibliothek als wenig relevant empfunden werden, weil die meisten Materialien online gelesen oder über Fernleihe bestellt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es handelt sich zwar um einen klassischen Präsenzstudiengang, aber auch hier zeigt sich, dass auf Lehr- und Lernmittel anscheinend in erster Linie über das Jade Moodle zugegriffen wird. Die Gutachtergruppe stellt weiterhin fest, dass der Studiengang auf eine gute Laborausstattung zugreifen kann. Hervorzuheben ist, dass es ein eigenes Labor gibt, das nur den Wirtschaftsingenieuren zur Verfügung steht. Die



verschiedenen auch fachspezifischen Softwareprodukte, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, wurden ausdrücklich gelobt. Der einzige Kritikpunkt kam bei der Diskussion der studentischen Arbeitsplätze auf. Hier wurde angemerkt, dass insbesondere die Möglichkeiten eines ruhigen Arbeitens in Kleingruppen zum Teil eingeschränkt wären, bzw. die Möglichkeiten wie die VetroCubes nicht immer ausreichen würden. Es wurde diskutiert, dass zum Teil Seminarräume für Gruppenarbeiten aufgeschlossen werden, das aber von den jeweiligen Lehrenden abhinge.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügt, die sämtliche Bereiche wie Personal, Raum- und Sachausstattung (inklusive Labore), einschließlich IT-Infrastruktur sowie die Lehr- und Lernmittel abdeckt.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Situation der studentischen Arbeitsplätze könnte weiter verbessert werden, in dem geeignete Seminarräume regelhaft für die Nutzung von Arbeitsgruppen aufgeschlossen werden.

#### 2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

##### Sachstand

In der Anlage 22 wird exemplarisch der Prüfungs- und Terminplan für das Sommersemester 2023 des Fachbereichs Management, Information, Technologie gegeben. Daraus ergeben sich u.a. Prüfungsanmeldetermine, Prüfungs- und Nachprüfungstermine sowie die Fristen, um einen Nachteilsausgleich zu erwirken. Die Hochschule beschreibt, dass die Klausuren und mündlichen Prüfungen während des Prüfungszeitraums jeweils im Januar/Februar bzw. im Juni/Juli stattfinden. Der Prüfungszeitraum wird von der Prüfungskommission festgelegt und zu Beginn eines jeden Semesters mit anderen Terminen in einem Terminplan über den Moodlekurs der Prüfungskommission bekanntgegeben (Anlage A22) ebenso wie der Prüfungsplan über den Veranstaltungsplan und das Prüfungssystem eCampus. Anhand dessen können die Studierenden sich einen Überblick über die jeweiligen Erst- und Zweitprüferinnen der Module machen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt im Prüfungsanmeldezeitraum ca. sechs Wochen vor Beginn der Prüfungszeit.

Die Regelungen zum Prüfungssystem finden sich im Allgemeinen Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Jade Hochschule sowie im studiengangsspezifischen Besonderen Teil (Teil B) der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO). Die Teile A und B der BPO sind im Anhang A01a und A01b hinterlegt. Die Prüfungsordnungen sowie weitere relevante Informationen wie die Modulkataloge und -übersichten



stehen im Downloadcenter beim Studiengang online zur Verfügung (<https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/mit/mit-studiengaenge/wirtschaftsingenieurwesen/>).

Die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen durchgeführten Prüfungen stellen fest, ob die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. Dabei werden unterschiedliche Prüfungsformen der Prüfungsordnung Teil A eingesetzt.

Vorlesungsbegleitende Prüfungsformen wie z.B. Hausarbeiten oder Referate werden während der Vorlesungszeit begonnen, erstellt und auch abgegeben.

In den ersten Studiensemestern liegt der Schwerpunkt auf den Kategorien Präsenz, Vor- und Nachbereitung sowie der Klausurvorbereitung. Um die Klausurendichte zu reduzieren, wurden in der vorliegenden, überarbeiteten Prüfungsordnung schon in den ersten Semestern in dafür geeigneten Modulen vorlesungsbegleitende Prüfungsformen ermöglicht. Im weiteren Verlauf des Studiums werden dann in mehr Modulen Kurs- bzw. Hausarbeiten angefertigt, sodass die Klausurendichte sinkt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Neben Klausuren, die insbesondere in den ersten Semestern in den Grundlagenfächern zum Einsatz kommen, werden Haus- und Kursarbeiten, ein Praxisbericht, Experimentelles Arbeiten, Arbeitsmappen und Tests am Rechner genutzt. Die Prüfungen sind alle modulbezogen und kompetenzorientiert. Experimentelles Arbeiten wird als Prüfungsform i.d.R. durch eine Klausur ergänzt. Zum Teil werden Prüfungsvorleistungen erwartet, die gemäß Ordnung unbegrenzt wiederholbar sind und deren Ergebnis nicht in weitere Notenberechnung einfließt. Prüfungsvorleistungen werden in den Modulen Technische Mechanik 1, Technische Mechanik 2, Fluidodynamik und Thermodynamik erwartet. Um ein kontinuierliches Lernen während des Selbststudiums und die angemessene Vorbereitung auf die Modulabschlussprüfung zu unterstützen, werden diese Prüfungsvorleistungen von der Gutachtergruppe als didaktisch sinnvoll eingestuft. Einige Module ermöglichen gemäß der neuen Prüfungsordnung die optionale Nutzung von Klausuren oder Kursarbeiten; hier sollten Lehrende motiviert werden, auch von der Option der Kursarbeit als Prüfungsform Gebrauch zu machen.

Die Gutachtergruppe diskutiert die Einrichtung eines zweiten Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit nach dem Winter- bzw. Sommersemester. Der eigentliche Prüfungszeitraum schließt sich direkt an die Vorlesungszeit an. Die Möglichkeit, eine Prüfung schneller zu wiederholen, hat Vorteile, weil Lerninhalte nicht nach einem halben Jahr wieder vollständig aufgefrischt werden müssen. Dies betrifft nicht nur Prüfungswiederholer\*innen, sondern auch jene, die die Prüfung krankheitsbedingt verpasst haben. Zudem bestünde die Möglichkeit Nachholklausuren besser vom eigentlichen Prüfungszeitraum zu entzerren. Insgesamt verspricht sich das Gutachterteam dadurch eine Verbesserung der Studierbarkeit und





eventuell Erhöhung der Absolvent\*innen in Regelstudienzeit, ist sich aber bewusst, dass dafür die (persönlichen) Ressourcen zur Verfügung stehen müssen.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Wenn möglich, sollte ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit nach dem Winter- bzw. Sommersemester eingerichtet werden.

#### 2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

##### Sachstand

Zur besseren Planung des Studienbetriebs hat die Jade Hochschule feste Termine für Semesterbeginn und -ende festgesetzt. Es gibt Tutorien für Fächer wie Mathematik und auch ein Mentorensystem, das insbesondere zu Studienbeginn den Start und die Orientierung der Erstsemester durch „Peer Mentoring“ erleichtern soll. Die Mentor\*innen werden vorab geschult (z.B. Kommunikationstraining) und gehen auch mit zu Informationsveranstaltungen der Hochschule z.B. an Schulen oder auf Messen.

Vorbereitungs- und Einstufungskurse (freiwillig) für Mathematik sollen ebenfalls den Studienstart vereinfachen. Während das Mentoring-Programm zentral organisiert wird, erfolgt die Organisation der Tutorien dezentral über die jeweiligen ProfessorInnen und nach Absprachen im Fachbereich.

Der studentische Arbeitsaufwand wird regelmäßig über die studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen abgefragt. Die Ergebnisse zeigen auf, dass die deutliche Mehrheit der Studierenden sowohl das Tempo der Lehre als auch den Umfang für angemessen empfinden. Detaillierte Evaluationsergebnisse des Studiengangs befinden sich in der Anlage A11a. Der Musterbogen für die Veranstaltungsevaluation zeigt unter 2.9 auf, dass die studentische Arbeitsbelastung regelhaft hinterfragt wird.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist nach Aussage der Studierenden zwar theoretisch möglich, wird aber in der Praxis deutlich überschritten. Ursachen davon sind laut Aussage der Hochschule u.a. die parallele berufliche Tätigkeit, um sich das Studium zu finanzieren, aber auch die Ausdehnung der Praxisphase sorgt für längere Studienzeiten. Der Studieneinstieg hingegen und hier insbesondere das Mentorenprogramm wurden von den Studierenden explizit gelobt.

Der Studienbetrieb ist ansonsten gut planbar und verlässlich – über Moodle sind frühzeitig Termine und Unterlagen einsehbar. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen scheint



gegeben. Der Arbeitsaufwand scheint relativ hoch aber machbar – zudem erkennt die Gutachtergruppe an, dass die längere Studiendauer bis zum Abschluss der Fachkultur entspräche. Ein weiterer Aspekt ergibt sich nach Aussage der Hochschule durch die systematische Nachfrage eines aktiven Selbstlernens, was zur Erhöhung der Arbeitsbelastung führt, aber generell die Motivation der Studierenden steigere.

Trotzdem möchte die Gutachtergruppe auf die Empfehlungen zum zweiten Prüfungszeitraum verweisen, um damit eventuell die Studiendauer positiv zu beeinflussen. Ein weiterer Ansatz wäre auch die Anzahl an erwerbbaaren ECTS bei einem Teilzeitstudiengang von 15 z.B. auf 20 zu erhöhen. Damit könnte die berufstätige Klientel eventuell besser erschlossen werden. Die Möglichkeit eines Teilzeitstudium ist unter § 5 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung geregelt. Dort ist definiert, dass bei einem Teilzeitstudium maximal 15 ECTS pro Semester studiert bzw. anerkannt werden dürfen. Grundsätzlich ist aber auch die Studierbarkeit in einer individuellen Teilzeitvariante auf Antrag gegeben.

Die Prüfungsbelastung ist auf Grund der Module, die mit wenigen Ausnahmen mindestens 5 ECTS umfassen und i.d.R. mit einer Prüfung abschließen, angemessen. Insbesondere in den späteren Semestern werden einige Prüfungsleistungen auch während des Semesters in anderen Formaten als Klausuren erbracht. Die Prüfungsorganisation scheint ebenfalls angemessen (vgl. vorheriges Kapitel).

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

#### 2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig

### 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

#### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Hochschule sagt aus, dass auf der Ebene des Studiengangs sich die Modulbeauftragten mindestens einmal im Semester treffen, um Inhalte und Organisation abzusprechen.

Ein Beirat des Studiengangs hat im September 2023 seine konstituierende Sitzung gehabt. Mitglieder kommen u.a. aus sechs kooperierenden Unternehmen, um den Studiengang beratend zu unterstützen.

Die Drittmittelinwerbung der Professor\*innen wird leistungsorientiert honoriert; zudem können Forschungsfreisemester und Deputatsermäßigungen beantragt werden. Damit wird Forschungsleistung insgesamt unterstützt. Zusammenfassend dargestellt werden Unterstützungsmaßnahmen in der Forschungsstrategie der Hochschule, bzw. konkrete Projekte auch im Forschungsbericht 2022 (<https://www.jade-hs.de/forschung/forschungsprofil/forschungslandkarte/>). Ein Forschungsportal, in



dem sich auch die interessierte Öffentlichkeit umfassend informieren kann, soll im Januar 2024 freigeschaltet werden. Alle Projekte können aber auch jetzt schon nach ihrer fachlichen Zuordnung in einer Datenbank gefunden werden. Zwei aktuelle Forschungsprojekte des Fachbereichs MIT sind zudem in den Anlagen 20 a und b einsehbar.

Weiterhin gibt es eine zentrale Wissens- und Technologietransferstelle der Hochschule, die u.a. zu Möglichkeiten der Zusammenarbeit und finanziellen Förderung berät. Weitere Leistungen, die zur Unterstützung der Forschung von der Hochschule erbracht werden, können auch auf der Webseite eingesehen werden (<https://www.jade-hs.de/forschung/>).

Die verschiedenen Evaluationsvorhaben (s. Kapitel 2.2.4) unterstützen ebenfalls die regelhafte Aktualisierung von Modulinhalten.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich wird die Einrichtung eines Beirats gelobt, weil es dazu beiträgt, die Belange der Praxis direkt im Studiengang aufzugreifen. Die Hochschule wird ermuntert auch in diesem Kontext darauf zu achten, dass Frauen in diesem Gremium vertreten sind.

Die vorgefundenen Mechanismen regelmäßiger interner Absprachen, der Berücksichtigung von Evaluationsergebnissen sowie der Einbindung externer Expertise sind angemessen, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten. Die vorgenommenen Anpassungen des Curriculums an die aktuellen Themen und gesellschaftlichen Herausforderungen sind ein gutes Beispiel dafür, wie die Hochschule die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktisch Überarbeitung des Curriculums durchgeführt hat und durch vorhandene Regelkreisläufe auch zukünftig garantiert. Auf Grund der Forschungsaktivitäten und der allgemeinen Einbindung in den wissenschaftlichen Diskurs ist eine systematische Berücksichtigung dessen gewährleistet.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

Nicht einschlägig



## 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

### Sachstand

Die Hochschule hat im Selbstbericht unter Kapitel 2.5 ausführlich dargestellt, wie der Studienerfolg unterstützt werden soll. Dazu gehört das zentrale Qualitätsmanagementsystem der Hochschule (Qualitätsmanagement in Studium und Lehre). In jährlichen Qualitätszyklen werden Studienangebote auf der Grundlage von Erhebungsdaten analysiert, um Verbesserungspotentiale zu erkennen, zu diskutieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Eine Evaluationsordnung liegt in der Anlage A10a. bei. Das zentrale System ermöglicht, dass auf Fachbereichsebene eine Auswahl der zu evaluierenden Module und Veranstaltungen getroffen wird. Die eigentlichen Evaluationen und Absolventenbefragungen werden dann hochschulweit durch den/die Evaluationsbeauftragte\*n organisiert und durchgeführt. Exemplarische Ergebnisse der Evaluationen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen befinden sich in der Anlage 11a.

Im Selbstbericht stellt die Hochschule dar, dass die Ergebnisse den Dozent\*innen bzw. den Studiendekan\*innen unmittelbar nach Beendigung der Befragung zur Verfügung stehen. Besondere Auffälligkeiten werden dokumentiert, nachgehalten und mit den Studiendekan\*innen vor dem Hintergrund möglicher Verbesserungsmaßnahmen diskutiert. Diese diskutieren die Ergebnisse in ihrer Lehreinheit und ggf. mit zentralen Unterstützungseinrichtungen. Auf dieser Grundlage ergreifen sie in Absprache mit den Studienkommissionen geeignete Verbesserungsmaßnahmen, setzen diese um und berichten der Studienkommission über die Ergebnisse. Zudem berichten sie darüber in einem jährlichen Lehrbericht. Besondere Ergebnisse werden in einem Gesamtbericht der Hochschule vorgestellt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Ein weiteres hochschulweites Instrument zur Qualitätssicherung bildet die Kommission für zentrale Studienangelegenheiten. Ziel ist die Berücksichtigung eines hochschulweit einheitlichen formalen Ablaufs des Studiums und der Prüfungen sowie Einhaltung eines einheitlichen Qualitätsstandards.

In den Anlagen sind zum Studienerfolg detaillierte Angaben für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zur Studiengangsevaluation (A11a), zur aggregierten Lehrveranstaltungsevaluation (A11b), zu Abschlussquote und Studierenden nach Geschlecht (A11c, Tab07), zur Notenverteilung (A11c, Tab08), zur Studiendauer im Vergleich zur Regelstudienzeit (A11c, Tab09), zu den Studierenden in den letzten 10 Semestern (A11c, Tab10) und zur Absolventinnenbefragung (A11d) hinterlegt.

Wie schon im Kapitel Studierbarkeit beschrieben, liegen die Absolvent\*innenzahlen nur bei knapp 50 %. Gründe und ergriffene Maßnahmen wurden auch im Kapitel 3.2.2.6 dargestellt und diskutiert.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Qualitätskreislauf scheint geschlossen. Die Hochschule hat gut verdeutlicht, dass und wie der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent\*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Aus der Absolventenbefragung ergibt sich z.B., dass die Aktualität der vermittelten Lehrinhalte und der Kontakt zu den Lehrenden positiv bewertet wurde. Die auf Grund der Daten ableitbaren Maßnahmen hätten exemplarisch besser dargestellt werden können, aber die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass Ergebnisse angemessen reflektiert und umgesetzt werden. Es wird u.a. anerkannt, dass die Studiengangsleitung persönlich aktiv wird, um in Schulen für den Studiengang zu werben und auch die Studierenden bestätigen einen lösungsorientierten Umgang der Lehrenden (i.d.R.) mit etwaigen Problemen. Dazu gehört, dass sich die Hochschule bemüht, auch didaktisch Lösungen zu ergreifen, um die Lernmotivation zu erhöhen. Wie schon zum Thema „Studierbarkeit“ dargestellt, sieht die Gutachtergruppe bei der Thematik der „Abschlüsse in Regelstudienzeit“ fachtypische Probleme, denen sich die Hochschule aber schon angemessen widmet.

I.d.R. werden die Studierenden über die Ergebnisse der Evaluationen informiert. Der Studiendekan ist zuständig dafür, diesbezüglich Feedback-Gespräche mit den Lehrenden zu führen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule stellt dar, dass sie sich aktiv für Chancengleichheit einsetzt und die soziale Öffnung fördert. U. a. ist sie seit 2011 als familiengerechte Hochschule zertifiziert. 2021 erhielt die Jade Hochschule das Zertifikat mit dauerhaftem Charakter für ihr langjähriges Engagement, das u.a. ein umfangreiches Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung (u.a. Kinderbetreuungsangebote) umfasst (<https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/aktuelles-und-termine/>).

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan (s. Anlage 12c). Darin erklärt die Hochschule, dass der Weg zu mehr Geschlechtergerechtigkeit eine Aufgabe für die gesamte Hochschule und auf allen Ebenen sei. Um eine Kontaktstelle für die verschiedenen Statusgruppen bereit zu halten, hat die Hochschule eine Gleichstellungsstelle eingerichtet. Der Gleichstellungsplan, der in der vierten aktuellen Fassung für den Zeitraum 2022 bis 2024 gilt, wird nach §§ 15, 16 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes als Instrument der Personalentwicklung erstellt. Dabei werden u.a. die quantitativen Daten aus dem akademischen Controlling und Personalcontrolling zugrunde gelegt. Zum Zwecke der Aktualisierung des Gleichstellungsplans wurden 2021 erstmals mehrere Workshops durchgeführt, an denen verschiedene Statusgruppen und auch die Vertreter\*innen des AstA der Hochschule teilnehmen und ihre Ergebnisse im Plenum vortragen konnten.



Umfassende Informationen zu den Themen Ausgleich im Studium, Finanzierung und Wohnen für Studierende mit (gesundheitlichen) Einschränkungen finden Interessierte online unter <https://www.jade-hs.de/studium/waehrend-des-studiums/studieren-mit-einschraenkungen/>.

Der Nachteilsausgleich ist in der Anlage A01a, § 8 Abs. 17 BPO Teil A geregelt. Betroffene Studierende können den Nachteilsausgleich mittels eines Antrages bei der Prüfungskommission erlangen. Bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung wird seitens der Kommission in Zusammenarbeit mit dem/der Prüfer\*in eine zeitliche bzw. formale Ausnahmeregelung (wie z.B. die längere Bearbeitungsdauer bei Prüfungen) veranlasst. Weitere Maßnahmen, die u.a. den Bereich „Wohnen“ betreffen“, können dem [Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte](#) entnommen werden. Für die Lehrenden hat die AG Barrierefreiheit einen Leitfaden entwickelt und herausgegeben. Ergänzend ist als weiteres Unterstützungsangebot für Studierende die [Psychologische Beratungsstelle](#) des Studentenwerks zu nennen.

Von 17 Professor\*innen ist nur eine weiblich. Zudem gibt es zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bei insgesamt fünf (inklusive Lehrbeauftragte). Der Anteil der weiblichen Studierenden betrug im Akkreditierungszeitraum knapp 25 %.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der geringe Frauenanteil bei den Lehrenden zeigt auf, dass hier bei der Stellenpolitik noch in Richtung einer Erhöhung des Frauenanteils gearbeitet werden muss. Die Hochschule hat aber schon allgemein reagiert, indem sie z.B. auf ihrer Webseite gezielt versucht, Frauen für eine Professur zu interessieren (<https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/berufsperspektive-professorin/>). In einer aktuellen Stellenausschreibung (November 2023) zur Besetzung einer Professur für das Gebiet Volkswirtschaftslehre, insbesondere International Economics, bietet die Hochschule u.a. folgendes:

- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Stelle ist teilzeitgeeignet;
- Ein Neuberufenen-Programm mit Teamcoachings als Hilfestellung zum Einstieg, insbesondere zur Vernetzung innerhalb der Hochschule und zur didaktischen Weiterbildung.

Ferner wird in der Ausschreibung betont, dass sie aktiv für Gleichstellung und personelle Vielfalt in der Wissenschaft eintreten und das strategische Ziel verfolgen, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre deutlich zu erhöhen. Entsprechend werden Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders begrüßt.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich wird auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Exemplarisch wurde von der Studierendengruppe von einem Fall berichtet, bei dem die Verlängerung der Prüfungsdauer gewährt wurde.

Neben der Erhöhung des Frauenanteils bei den Lehrenden, wäre auch die Erhöhung des Frauenanteils bei den Studierenden wünschenswert. Hier steht momentan aber die grundsätzliche Erhöhung der Studierendenzahl im Vordergrund.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt



**2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))** *(Wenn einschlägig)*

Nicht anwendbar

**2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))** *(Wenn einschlägig)*

Nicht anwendbar

**2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))** *(Wenn einschlägig)*

Nicht anwendbar

**2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))** *(Wenn einschlägig)*

Nicht anwendbar



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- *Keine Besonderheiten*

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO vom 30. Juli 2019*

#### **3.3 Gutachter\*innen**

##### a) Hochschullehrer\*innen

Herr Prof. Dr. Christian Averkamp (i.R.), Technische Hochschule Köln, Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften

Frau Prof.in Dr. Birgit Weyer, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Professur für Personal und Unternehmensführung

##### b) Vertreter\*in der Berufspraxis

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Gerald Pörschmann, Zukunftsallianz Maschinenbau e.V. Hannover

##### c) Studierende\*r

Herr Arthur Michalczyk, aktuell Studierender Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau M.Sc. an der RPTU Kaiserslautern (B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen)





## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2022 <sup>1)</sup>	9	2			0%			0%			0%
WiSe 2021/22	41	8			0%			0%			0%
SoSe 2021	11	3			0%			0%			0%
WiSe 2020/21	47	11			0%			0%			0%
SoSe 2020	24	9			0%			0%			0%
WiSe 2019/20	56	12	1		2%	1		2%	1		2%
SoSe 2019	25	12	2	1	8%	3	1	12%	3	1	12%
WiSe 2018/19	88	21	5	2	6%	20	2	23%	30	5	34%
SoSe 2018	45	9			0%	1		2%	2		4%
WiSe 2017/18	110	24	7		6%	24	2	22%	32	5	29%
SoSe 2017	30	3	4		13%	7	1	23%	10	1	33%
WiSe 2016/17	78	25	5	1	6%	12	3	15%	17	7	22%
SoSe 2016	33	5	4	1	12%	5	1	15%	8	2	24%
WiSe 2015/16	50	17	11	3	22%	23	8	46%	29	10	58%
<b>in Berechnung</b>	<b>515</b>	<b>128</b>	<b>39</b>	<b>8</b>	<b>8%</b>	<b>95</b>	<b>18</b>	<b>21%</b>	<b>128</b>	<b>30</b>	<b>29%</b>

<sup>1)</sup>Es gab weitere 10 Abschlüsse von Quereinsteiger\_innen in ein höheres Fachsemester.

Hinweise:

Die rot markierten Ergebnisse berücksichtigen jeweils nur Kohorten, bei denen vollständige Angaben zu Abschlüssen nach der entsprechenden Studiendauer möglich sind (vgl. rote Linie). (Lesebeispiel: Studierende aus der Kohorte des WiSe 2019/20 konnten bis zum WiSe 2022/23 (letztes Semester mit Daten für Studienabschlüsse in der Auswertung) in der RSZ von 7 Semestern ihr Studium abschließen; für die Kohorte des SoSe 2019 war ein Abschluss mit Fachstudiendauer 8 Semester (entspr. RSZ + 1) bis WiSe 2022/23 möglich, für die Kohorte des WiSe 2018/19 waren Fachstudiendauern von 9 Semester bis WiSe 22/23 möglich)



**Anlage 11c, Tab. 8**



**Erfassung "Notenverteilung"**

Studiengang: **Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelor**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	1	18	7	0	0
WiSe 2021/22	0	14	14	0	0
SoSe 2021	0	14	16	0	0
WiSe 2020/21	1	15	8	0	0
SoSe 2020	0	15	3	0	0
WiSe 2019/20	1	6	13	0	0
SoSe 2019	1	13	19	0	0
WiSe 2018/19	1	13	14	0	0
SoSe 2018	2	22	10	0	0
WiSe 2017/18	0	19	9	0	0
SoSe 2017	1	24	12	0	0
WiSe 2016/17	0	11	9	0	0
SoSe 2016	0	17	17	0	0
WiSe 2015/16	1	28	11	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>9</b>	<b>229</b>	<b>162</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Anlage 11c, Tab. 9

**Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"**

Studiengang: **Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	2	15	2	7	26
WiSe 2021/22	6	4	7	11	28
SoSe 2021	1	14	3	12	30
WiSe 2020/21	7	5	6	6	24
SoSe 2020	3	8	3	4	18
WiSe 2019/20	6	2	7	5	20
SoSe 2019	3	13	3	14	33
WiSe 2018/19	11	5	5	7	28
SoSe 2018	12	15	3	4	34
WiSe 2017/18	4	10	8	6	28
SoSe 2017	6	18	2	11	37
WiSe 2016/17	9	4	6	1	20
SoSe 2016	10	14	4	6	34
WiSe 2015/16	20	9	10	1	40

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30.08.2023
Zeitpunkt der Begehung:	06.12.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 12.07.2005 bis 31.08.2010 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 11.05.2010 bis 30.09. 2017 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	21.02.2017 bis 31.08.2024 ZEvA
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende, Qualitätsmanagement/Verwaltung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Hörsäle



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,



dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

<sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner



in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)